



Die elektronische Patientenakte „ePA für alle“: Bundesweiter Rollout jetzt freiwillig, ab 1. Oktober verpflichtend

Vertragsärzte und Psychotherapeuten können die elektronische Patientenakte (ePA) seit dem 29. April 2025 freiwillig nutzen, sobald das ePA-Modul für deren Praxisverwaltungssystem (PVS) verfügbar ist und installiert wurde. Ab 1. Oktober 2025 ist die Nutzung der ePA in den Praxen dann verpflichtend. Sanktionen sind in diesem Jahr nicht vorgesehen. Diesen Zeitplan zum bundesweiten Rollout der ePA hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) am 16. April 2025 bekannt gegeben.

Damit soll in einer vom BMG bezeichneten „Hochlaufphase der ePA“ allen Praxen die Erprobung von Nutzbarkeit und Belastbarkeit der ePA durch das jeweils eingesetzte PVS unter realen Behandlungsbedingungen im jeweiligen Praxisalltag ermöglicht werden.

Mit diesem stufenweisen Start kommt das BMG den Forderungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) wie auch der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (siehe Pressemitteilung) nach, dass ein bundesweiter Rollout der ePA nur erfolgen kann, wenn in technischer wie auch in organisatorischer Hinsicht keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen der Praxisabläufe entstehen und es nicht zu Hemmnissen in der Behandlung der Patienten führt.

Sicherheitsmaßnahmen laut BMG umgesetzt

Das BMG teilte weiterhin mit, dass in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) notwendige Maßnahmen zur Informationssicherheit umgesetzt wurden, die im Zusammenhang mit Sicherheitslücken der ePA bestanden hatten, wie unter anderem vom Chaos Computer Club veröffentlicht.

Freiwilliger ePA-Start – „Ohne Druck und Zwang für Praxen“

„Das sind gute Nachrichten, die der Bundesgesundheitsminister verkündet hat“, lobt Dr. Jörg Böhme, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA), den nun bekanntgegebenen Zeitplan zur Einführung der elektronischen Patientenakte „ePA für alle“. Darüber hat Prof. Lauterbach am heutigen 8. April 2025 auf der Messe für die digitale Gesundheitsversorgung DMEA informiert.

Die guten Nachrichten sind:

- Es wird einen sanften Rollout geben. Das heißt, in den nächsten Wochen können sich bundesweit Praxen freiwillig entscheiden, mit der ePA zu arbeiten.
- Die Sicherheit der Daten hat oberste Priorität.
- Erhält die ePA neue Funktionen, sollen diese im Vorfeld erst gründlich getestet werden.
- Funktioniert die ePA in bestimmten Praxisverwaltungssystemen nicht, müssen die Praxen nicht mit finanziellen Abzügen rechnen.

„Die digitale Neuerung soll ohne Druck und Zwang für die Praxen in die Praxen finden. Das werden die Vertragsärzte und Psychotherapeuten wohlwollend aufnehmen“, so Dr. Böhme und ist sich sicher: „Es gibt viele digital-affine Praxen, die nun durchstarten werden. Alle anderen werden sich nach und nach auch darauf einlassen. Und wenn alles läuft, werden die Ärzte und Psychotherapeuten den schnellen Überblick über Behandlungsstand und Gesundheitszustand des Patienten schätzen, davon bin ich überzeugt. Vorausgesetzt, die ePA-Integration stört den Praxisablauf nicht und der Patient lässt von jedem Arzt die komplette Patientenakte einsehen und befüllen.“

■ KVSA-Pressemitteilung vom 8. April 2025

PVS-Hersteller haben mit dem Rollout der Softwaremodule begonnen

Die Hersteller der PVS rollen ihre ePA-Module seit dem 29. April 2025 nach und nach aus. Je nach PVS-Hersteller können einige Praxen die ePA schon nutzen. In anderen Fällen muss das ePA-Modul noch installiert und/oder freigeschaltet werden.

Praxen, die dazu Fragen haben, sollten sich an ihren PVS-Hersteller oder IT-Dienstleister wenden. Dies gilt auch dann, wenn später bei der Nutzung des ePA-Moduls Probleme auftreten.

Die KVSA empfiehlt, das ePA-Modul zu installieren, sobald es verfügbar ist,

und die Zeit der sogenannten Hochlaufphase zu nutzen, um sich mit der ePA vertraut zu machen und sie in die jeweilige Praxisorganisation und die konkreten Behandlungsabläufe zu integrieren.

KBV-Richtlinie zur Konformitätsbescheinigung der gematik

Die KBV hat in einer Richtlinie festgelegt, dass Praxen noch bis 31. Dezember 2025 ihr PVS für die Abrechnung nutzen können, auch wenn der jeweilige PVS-Hersteller noch keine Konformitätsbescheinigung der gematik für sein ePA-Modul haben sollte.

Die Regelung war notwendig, da momentan offen ist, ob alle PVS-Hersteller dies rechtzeitig bis zum verpflichtenden Start der ePA am 1. Oktober 2025 schaffen werden.

KBV-Richtlinie zur ePA für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahre

Ebenfalls über eine Richtlinie hat die KBV eine wichtige Ausnahme bezüglich der Übermittlungs- und Speicherungspflichten von Daten in der ePA für unter 15-Jährige, die von den Eltern für diese geführt werden, unter Berücksichtigung der Regelungen in §§ 630g und 630f Bürgerliches Gesetzbuch erreicht. Bei erheblichen therapeutischen Gründen, gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohles bzw. zur Sicherung eines wirksamen Schutzes von Kindern oder Jugendlichen ist das Unterlassen der Übermittlung und Speicherung in der ePA kein Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten. Die Entscheidungsgründe für ein Unterlassen der Übermittlungs- und Speicherungspflichten im konkreten Einzelfall im Zusammenhang mit der ePA sind in der Behandlungsdokumentation (Primärdokumentation) des Vertragsarztes bzw. des Psychotherapeuten festzuhalten.

Wir empfehlen, mit Beginn des tatsächlichen Starts der ePA in Ihrer Praxis für die Verarbeitung der Gesundheitsdaten der Patienten den hier abgebildeten [KBV-Praxisauhang](#) zu nutzen. Dieser Aushang enthält die Informationspflichten der Praxen für die Patienten nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches V. Über den dort

Informationspflichten der Praxen für die Patienten nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches V. Über den dort

aufgedruckten QR-Code können Patienten zudem die durch die Krankenkassen gegenüber ihren Versicherten gesetzlich ebenfalls im Sozialgesetzbuch V geregelten, umfangreichen Informationen, in einer Fassung durch deren Spitzenverband Bund formuliert, abrufen.

Gerne können Sie auch eine zusätzliche [Patienteninformation](#) auslegen.



Sollten Sie allerdings noch nicht startbereit sein und möchten Ihre Patienten darüber informieren, können Sie den hier abgebildeten [Aushang](#) nutzen:



Hier – und in den kommenden PRO-Ausgaben – finden Praxen weitere Informationen zur ePA:

- KVSA: www.kvsda.de >> Praxis >> IT in der Praxis >> TI-Anwendungen >> [ePA](#)
- KBV: www.kbv.de >> Service >> Service für die Praxis >> Digitale Praxis >> Anwendungen >> [ePA](#)
- gematik: <https://www.gematik.de> >> Anwendungen >> ePA >> [ePA für alle](#)

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Gern können Sie sich an den IT-Service der KV Sachsen-Anhalt unter it-service@kvsda.de bzw. unter Telefon 0391 627-7000 wenden.

Gut zu wissen

- Die KBV hat für die Praxen ein umfassendes **Starterpaket zum Selberausdrucken** zusammengestellt. Eine Übersicht zu den einzelnen Informationsmaterialien finden Sie unter www.kvsda.de >> Praxis >> IT in der Praxis >> TI-Anwendungen >> [ePA](#) sowie unter www.kbv.de >> Service >> Service für die Praxis >> Digitale Praxis >> Anwendungen >> [ePA](#).
- Die **Anbieter der Praxisverwaltungssysteme** zur „ePA für alle“ bieten **Schulungen und Informationsmaterialien** an.
- Die KBV bietet eine ePA-Online-Fortbildung für Praxen an. Im [Fortbildungsportal der KBV](#) können sich Ärzte und Psychotherapeuten informieren und mit der **zertifizierten Fortbildung** sechs CME-Punkte sammeln. Die wesentlichen Inhalte des rund 80-minütigen Lernvideos können bei Bedarf als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden.

■ KVSA/KBV

■ KVSA